

Redebeitrag des Landtagsabgeordneten Johannes Lichdi zum GRÜNEN-Gesetzentwurf zur Stärkung der Ortschaftsverfassung, Drs. 4/10924, 99. Sitzung des Sächsischen Landtages, 24. Januar 2008, TOP 10

Lichdi: mehr Entscheidungen auf örtlicher Ebene - Stärkung der Ortschaftsräte

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir legen Ihnen nunmehr das dritte Gesetz zur Stärkung der Demokratie auf örtlicher Ebene vor. Nachdem wir schon vorgelegt haben ein Gesetz zur Stärkung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, nachdem wir heute Morgen - leider haben Sie das abgelehnt - das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Kreisräten und Gemeinderäten behandelt haben, legen wir Ihnen jetzt ein Gesetz zur Stärkung der Ortschaftsverfassung vor.

Sie wissen, wir haben in der Sächsischen Gemeindeordnung zwei Formen der Regelung von örtlichen Vertretungen, die für große Städte vorgesehen sind. Es handelt sich zum einen um die Ortschaftsverfassung und zum anderen um die sogenannte Stadtbezirksverfassung. Die Ortschaftsverfassung wird nach herrschender Meinung - jedenfalls politischer Meinung, nicht rechtlicher Meinung - als ein Übergangsmodell für die Gemeinden betrachtet, die in eine größere Stadt eingemeindet werden. In dem nicht eingemeindeten Territorium der Städte besteht meistens die sogenannte Stadtbezirksverfassung.

Beide Verfassungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen unterschiedlichen Rechtsstand haben. Die Ortschaftsverfassung verschafft den Bürgerinnen und Bürgern über den Ortschaftsrat, den sie direkt wählen können, und über die Rechte, die der Ortschaftsrat über die Sächsische Gemeindeordnung erhalten hat, wesentlich mehr Einflussmöglichkeiten auf die gesamtstädtischen Entscheidungen des Bürgermeisters und des Gemeinderates.

Daher ist es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn es die Gemeinde will - genau darauf zielt unser Gesetzentwurf, denn wir wollen nichts vorschreiben -, dass das auch auf das gesamte Territorium einer Stadt ausgedehnt wird.

Nun fragen Sie sich sicherlich, wieso wir dazu kommen, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Es hat sich zugetragen, dass die Bündnisgrünen in der Landeshauptstadt Dresden auf kommunaler Ebene einen derartigen Entwurf eingebracht haben – übrigens hat das vor drei Jahren die damalige PDS-Fraktion in der Landeshauptstadt Dresden auch getan - und nun wurde unserem Antrag - etwas plötzlich muss ich sagen - entgegengehalten, dass es nach der Sächsischen Gemeindeordnung unzulässig sei, die Ortschaftsverfassung auf das gesamte Territorium einer Stadt auszudehnen.

Wenn wir die Sächsische Gemeindeordnung zurate ziehen und nachlesen, stellen wir fest, dass dies daraus nicht hervorgeht, aber trotzdem wird diese Rechtsauffassung vertreten.

Ich hatte das Vergnügen, mit Kollegen Piwarz, der auch Mitglied dieses Hohen Hauses ist, dazu im Ortsbeirat Loschwitz zu diskutieren und er hat mich veranlasst, hier eine klarstellende Gesetzesregelung vorzunehmen, die eindeutig regelt, dass die Ortschaftsverfassung auch auf das gesamte Gemeindegebiet einer Stadt ausgedehnt werden kann. Wir belassen es aber nicht dabei, sondern wir nehmen das zum Anlass, weitere Regelungen einzufügen, die geeignet sind, das Zusammenspiel der Ortschaften mit der Gesamtgemeinde zu erleichtern.

Wir machen dazu zwei Vorschläge, die ich Ihnen kurz darstellen möchte:

Die geltende Gemeindeordnung sieht vor, dass die Ortschaften für die Pflege des örtlichen Brauchtums oder bei der Frage, welche Straßen in welcher Reihenfolge zu sanieren sind, für Dorffeste etc. Geld ausgeben können. Dafür können sie im Rahmen der kommunalen Haushaltsdebatte Mittel beantragen.

Sie bekommen sie in der Regel in der Haushaltssatzung auch zugewiesen.

Was aber bis jetzt offensichtlich immer noch etwas streitig ist bzw. als ungewöhnlich gilt, ist, ob es zulässig sein kann, dass der Gemeinderat eine Richtlinie festlegt und zum Beispiel sagt: Wir wollen das örtliche Vereinswesen, die örtliche Jugendhilfe in dieser und jener Weise mit dieser und jener Zielrichtung fördern, und ob dann der Ortschaftsrat befugt ist, dies zu tun, was üblicherweise beispielsweise das Jugendamt der Stadt tut. Wir wollen hier klarstellend regeln, dass der Gemeinderat diese Ermächtigung über eine Richtlinie - die er natürlich weiterhin festlegen muss, weil er das Letztentscheidungsrecht hat -, dieses Recht auch dem Ortschaftsrat zuweisen kann.

Der dritte Vorschlag, den wir machen, ist der, dass wir dem Ortschaftsrat ein sogenanntes aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse des Bürgermeisters und des Gemeinderates zusprechen wollen. Wir haben jetzt bereits das Recht auf Anhörung des Ortschaftsrates im Stadt- und

Gemeinderat. Wir wissen aber- das weiß ich aus meiner eigenen Praxis und Erfahrung -, dass dieses Recht mitunter - ich sage einmal: zu 60 % - nicht beachtet wird. Wir entscheiden im Stadtrat in Dresden - ich nehme an, in anderen Städten ist es nicht anders - oft, ohne dass die jeweiligen Voten der Ortschaften oder der Stadtbezirke vorliegen. Dies führt bei den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung gestellt haben, natürlich dazu, dass sie fragen: Warum sitze ich da und lese die Vorlagen, wenn ich dann doch nicht angehört werde? - Das heißt, wir brauchen eine rechtliche Regelung, die das tatsächliche Stattfinden der Anhörung sicherstellt.

Wir schlagen dazu vor, dass es ein aufschiebendes Veto geben soll, wenn gegen den Willen eines Ortschaftsrates beschlossen wird. Selbstverständlich kann dieses aufschiebende Veto nicht bis in die Unendlichkeit gelten; natürlich muss es zur Wahrung des Selbstentscheidungsrechtes des Bürgermeisters und des Gemeinderates in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen überstimbar sein. Dies legen wir ausdrücklich fest. Wir schlagen hierzu vor, dass es frühestens drei Wochen nach dem Einlegen des Vetos möglich ist; aber dazu kann man sich möglicherweise in der Diskussion noch andere Fristen überlegen.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, wirklich unvoreingenommen zu prüfen, ob nicht durch ein sogenanntes kooperatives Modell zwischen der örtlichen und der gesamtstädtischen Ebene eine Entlastung des Bürgermeisters und des Stadtrates stattfinden kann; denn nach meiner Beobachtung ist es durchaus so, dass sich der Stadtrat einer großen Stadt mit Problemen beschäftigt, die ebenso gut auf örtlicher Ebene abschließend entschieden werden könnten. Andererseits beschäftigen sich Stadträte in sehr, sehr kurzen, nicht angemessenen Zeiträumen mit wesentlichen Fragen der Stadt.

Wir erhoffen uns eine bessere Abschichtung der jeweiligen Aufgaben. Deshalb bitte ich um eine offene Diskussion in den Ausschüssen und am Ende um Zustimmung zu unserem Entwurf.
Vielen Dank.